



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

13. August 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
512-2024-0003473
bei Antwort bitte angeben

Modellvorhaben angepasstes, spezielles, temporäres schulisches Angebot (schulisches AST-Angebot) in Nordrhein-Westfalen – landesweite Ausweitung der Pilotierung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 13. August 2024 – 512-2024-0003473

Auskunft erteilt:
Christoph Dicke

Telefon 0211 5867-3685
Telefax 0211 5867-493685
christoph.dicke@msb.nrw.de

0 Präambel

Für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, wird ein zielgruppenorientiertes, staatliches Bildungsangebot erprobt. Dies dient dazu, auch für diese Gruppe eine bestmögliche schulische Förderung zu ermöglichen. Eine Teilnahme soll nicht auf Dauer erfolgen. Hybride Unterrichtsangebote werden ermöglicht. Ziel der Beschulung im schulischen AST-Angebot ist eine Rückkehr in den Präsenzunterricht der Stammschule.

1 Allgemeines, Ziel des Unterrichts

1.1 Soweit nachfolgend keine Abweichungen genannt sind, gelten für das schulische AST-Angebot die Vorgaben der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF).

1.2 Die bisherige Form des Hausunterrichts gemäß § 21 Absatz 1 Schulgesetz NRW wird mit dem schulischen AST-Angebot um ein digitales Format erweitert,

1. das sich an Schülerinnen und Schüler richtet, denen aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen der Schulbesuch nicht möglich ist,
2. wenn der Hausunterricht in Präsenz aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann oder
3. wenn durch das schulische AST-Angebot im Rahmen des Hausunterrichts der Schülerin bzw. dem Schüler der Jahrgangsstufe 9 oder 10 die chancengleiche Fortsetzung der Schullaufbahn ermöglicht werden kann.

1.3 Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden (Distanzunterricht) soll den

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Hausunterricht in Präsenz gemäß § 45 AO-SF ganz oder teilweise ersetzen oder diesen ergänzen.

1.4 Das schulische AST-Angebot bereitet die Schülerinnen und Schüler vorrangig auf eine Rückkehr in ihre bisherige Stammschule oder in Ausnahmefällen in eine andere Schule vor. Für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd an einer Rückkehr in die (Stamm-) Schule gehindert sind, endet grundsätzlich die Teilnahme am schulischen AST-Angebot. Ausnahmen sind möglich, wenn die verbleibende Restschulzeit bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht eine Rückkehr in den Präsenzunterricht im Einzelfall nicht mehr zulässt.

1.5 Das schulische AST-Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in allen Schulformen.

1.6 Zwingende gesundheitliche Gründe können dazu führen, dass die Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 4 PO-Externe-S I ermöglicht wird. In diesem Fall sind die Anmeldemodalitäten und Fristen der Bezirksregierung des Wohnortes zu beachten.

1.7 Besteht für die in Nummer 1.2 genannte Zielgruppe eine Beschulungsmöglichkeit im schulischen AST-Angebot, schließt dies ein Ruhen der Schulpflicht gemäß § 40 Absatz 2 Schulgesetz NRW aus, solange das schulische AST-Angebot nicht erfolglos ausgeschöpft worden ist. Für sonstige Schülerinnen und Schüler, die nicht unter Nummer 1.2 fallen, gilt dies nicht. Für diese kann die Schulaufsicht unabhängig vom Ausschöpfen der Förderung im schulischen AST-Angebot die Entscheidung zum Ruhen der Schulpflicht treffen.

2 Unterrichtsorganisation

2.1 Der Unterricht findet im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Schulverhältnisses statt und dient der Erfüllung der Schulpflicht.

2.2 Die wöchentliche Unterrichtszeit gemäß § 45 Absatz 2 AO-SF sowie die erteilten Fächer werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der Stammschule und des schulischen AST-Angebots an die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers angepasst.

2.3 Der Unterricht findet auf Grundlage von § 8 Absatz 2 SchulG unter Verwendung bereitgestellter Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen ausschließlich oder teilweise in digitaler Form statt. Er wird von Lehrkräften des Landes erteilt.

2.4 Schülerinnen und Schüler können auch in digitalen Formaten zu Gruppen zusammengefasst werden.

3 Schwerpunkte des Unterrichts

In Fällen, in denen der Umfang des erteilten Unterrichts im AST-Angebot dazu führt, dass nicht die gesamte Stundentafel der jeweiligen Jahrgangsstufe der Stammschule abgedeckt werden kann, ist dem Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie den Fremdsprachen und je nach Jahrgangsstufe in den versetzungs- oder abschlussrelevanten weiteren Fächern (z. B. Wahlpflichtfach) Vorrang einzuräumen.

4 Leistungsbewertung

4.1 Es gelten die Vorgaben in § 46 AO-SF.

4.2 Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht in Form des AST-Angebots im zweiten Schulhalbjahr erteilt haben, gehören nach § 50 Absatz 2 Satz 2 SchulG zu den Mitgliedern der Versetzungskonferenz der Stammschule. Unabhängig von einer Teilnahme muss die Versetzungskonferenz den von der jeweiligen Lehrkraft verfassten Bericht berücksichtigen.

5 Entscheidung über eine Teilnahme

5.1 Eine Aufnahme in das schulische AST-Angebot setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung von Hausunterricht gemäß § 21 Absatz 1 SchulG, § 43 AO-SF vorliegen.

5.2 Das Antragsverfahren richtet sich nach § 43 Absatz 2 AO-SF.

5.3 Wenn aus den Antragsunterlagen ein Bedarf für eine Teilnahme am Hausunterricht im digitalen Format ersichtlich wird, beteiligt das Schulamt die Bezirksregierung und bittet um Zustimmung zur Zuordnung der Schülerin oder des Schülers zum Hausunterricht im digitalen Format (interner Zustimmungsvorbehalt). Die zuständige Bezirksregierung koordiniert die Durchführung des Clearingverfahrens als verantwortliche Instanz und kann einzelfallbezogen die Fachstelle für das schulische AST-Angebot hinzuziehen. Nach Abschluss des Verfahrens teilt die zuständige Bezirksregierung ihre Zustimmung bzw. Nichtzustimmung dem Schulamt mit, das sodann unter Beachtung dieses Beratungsergebnisses der Bezirksregierung über die Einrichtung von Hausunterricht entscheidet.

5.4 Anhaltspunkte für einen Bedarf an der Teilnahme am Hausunterricht im digitalen Format können sich insbesondere aus einem dem Antrag der Eltern auf Hausunterricht beizufügenden ärztlichen Gutachten ergeben (s. § 43 Absatz 2 Satz 1, § 44 AO-SF). Liegen der Schule Erkenntnisse vor, dass ein Bedarf für eine Teilnahme am Hausunterricht im digitalen Format bestehen könnte, und wird dies nicht bereits aus dem Antrag der Eltern ersichtlich, fügt sie dem Antrag eine eigene Stellungnahme bei.

5.5 Die Mitwirkungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die Fähigkeit zum selbstorganisierten Lernen sind zentrale Voraussetzungen für die Teilnahme am schulischen AST-Angebot.

5.6 Die Entscheidung des Schulamts mittels Bescheids über eine Zuordnung zum erweiterten Hausunterricht in digitaler Form umfasst auch den Stundenumfang des erweiterten Hausunterrichts in digitaler Form, die Fächer, in denen dieser erteilt wird sowie in Fällen anteiliger digitaler Beschulung auch den Anteil der digitalen Beschulung.

5.7 Über die Aufnahme in das schulische AST-Angebot wird im Rahmen vorhandener Kapazitäten nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Eine Warteliste ist möglich.

6 Personal und Sachmittel

6.1 Der Unterricht wird von Lehrerinnen und Lehrern (§ 57 SchulG) erteilt. Diese gehören in der Regel zum Personal der Stammschule. Für das schulische AST-Angebot können auch Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt werden, die temporär nicht für die Unterrichtsversorgung in Präsenz eingesetzt werden können. Diese müssen nicht zum Personal der Stammschule gehören.

6.2 In Fällen von Nummer 6.1 Satz 3 und 4 stimmen sich diese Lehrkräfte mit den Lehrerinnen und Lehrern der Stammschule über die Durchführung des Unterrichts ab. Zur Teilnahme an der Versetzungskonferenz der Stammschule wird auf Nummer 4.2 verwiesen.

6.3 Die Aufnahme in das schulische AST-Angebot ist im Rahmen der für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmittel möglich.

7 Erprobung

Das schulische AST-Angebot wird ab dem Schuljahr 2024/2025 in allen Bezirksregierungen erprobt. Für die planerischen und koordinierenden Aufgaben wird eine landesweit tätige Fachstelle in der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule Nordrhein-Westfalen (QUA-LiS NRW) eingerichtet. Im 1. Quartal 2026 wird eine erste Evaluation insbesondere zu der Fragestellung gestartet, welche weitergehenden finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind und welche rechtlichen Festlegungen getroffen werden müssen, um eine Verstetigung zu ermöglichen.

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Urban Mauer', is written over a faint, light blue circular stamp or watermark.

Dr. Urban Mauer